

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriegsleistung zu befähigen, wenn sie mit dem im Kriege zur Verwendung kommenden Material zur Ausführung gelangen. Das Volk muß im Frieden auf den Schützenplätzen mit der Kriegswaffe vertraut werden und alle verschlimmbesserten Luxus-Sport-Profit-Waffen als schädlich bei Seite lassen.“

Im ersten Theil des Berichts gibt Herr Oberstlieutenant Schmidt die kurz gedrängte, aber vollständige Darstellung der Entwicklung der Hieb-, Stoß- und Feuerwaffen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart und veranschaulicht dieselbe auf acht sehr schön gearbeiteten Tafeln, die enthalten:

Armbrust- und Handbüchsen-Schütze und Hellebardier (1).

Hakenschütze und Musketier (2).

Gepanzelter Reiter und Reiter mit Halbpanzer (3).
Faschinenmesser, Bajonnet, Radschloß, Feldstutzer (1851) und Jägergewehr (1856) (4).

Füsilier von Bern (1756) und Füsilier von 1822 bis 1850 (5).

Standeschütze (1830—1850) mit seinem Lader (Windschmücker) und dem ganzen Apparat der damals als unentbehrlich angesehenen Lader-Utenilien (6).

Scharfschütze (1860—1870) und Füsilier (Gegenwart) nebst Infanteriegewehr (7).

Infanterie-Offizier nebst Revolver, Munition und Martini-Stutzer (8).

Im „Résumé mit Schlußrelationen“ gibt der hervorragende, interessante Bericht das Urtheil der von Herrn Oberstlieutenant A. Greßly, Chef der technischen Abtheilung der eidgenössischen Kriegsmaterial-Verwaltung in Bern, Herrn Artillerielieutenant A. Thury, Waffenkontroleur der I. Armeedivision in Morges, und Herrn Hindermann-Merian in Basel gebildeten Jury, dem wir gern entnehmen wollen, daß die Schweiz eine Anzahl durchaus leistungsfähiger und tüchtiger Firmen besitzt, die sich mit der Waffenfabrikation beschäftigen, und daß diese Industrie im Verhältnis zur Größe des Landes durchaus nicht unbedeutend zu nennen ist und an Ausdehnung gewiß wesentlich gewinnen würde, wenn die Ausführungsverhältnisse nicht durch Zoll- und spezielle Kontrol-Gesetze über Waffen erschwert und die Einfuhr in einzelnen Nachbarstaaten nicht durch bedingte, lästige Formalitäten gehemmt wären. Im Weiteren erstreckt sich das Résumé noch auf die wichtigen Materien: Arbeitstheilung, Hausindustrie, Arbeiterverhältnisse, Schutz des ehrbaren Handwerks, Kapital und Wucher, Lehrlingswesen, wahrhaftige Erzeugnisse (gute Arbeit erhält sich stets die Preiswürdigkeit, wie die englische und amerikanische Waffenindustrie beweist), Export-Musterlager, Erfindungsschutz und Zollverhältnisse.

Wir schließen mit dem ganz besonders zu beherzigenden Schlußwort des Herrn Berichterstatters, der ein mächtiges Mittel zur Hebung des Gewerbe-, Handwerker- und Arbeiterstandes gewiß mit Recht sieht in der Einschränkung der in der Schweiz wie nirgends anderswo so wucherhaft sich eingenistet, unaufhörlich sich ablösenden kleineren und größeren

Feste aller Art (auch der eidgenössischen Schützenfeste) mit ihren Trabanten der Genußsucht und der Ueberschreitung des Zulässigen ohne Rücksicht auf Ehrbarkeit und Folgen ihrer Einbuße. Das ernste Schlußwort aber lautet:

„Wie einerseits zur Arbeit die Dienstbarkeit des Kapitals gefordert werden kann, so ist andererseits das Kapital berechtigt zur Forderung gesicherter Anlage und diese muß zur Grundlage haben: die Ehrbarkeit Derjenigen, welche zur realen Arbeitsleistung das Kapital beanspruchen.“ J. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Die Uebergabe der Geschäftsleitung der eidg. Offiziergesellschaft) fand am 16. April statt. Zu diesem Zwecke begaben sich die Herren Oberst Meister, Major Wunderli und Stabshauptmann Jaenke als Mitglieder des abtretenden Vorstandes nach Luzern. — Oberst A. Pfyffer ist Präsident, Oberst Windschledler Referent, Major Bennoos Kassler und Oberleutnant Dr. jur. Ed. Schumacher Sekretär des neuen Vorstandes.

— (Ernennung.) Der Bundesrath ernannte den Herrn Kavallerie-Hauptmann Heinrich Gonzenbach in St. Gallen zum Major der Kavallerie.

— (Die Militärausgaben der Eidgenossenschaft) betrafen sich:

	1882	1883
auf	Fr. 16,003,441. 91.	Fr. 16,333,616. 92.

— (Die Einnahmen des Militärwesens) befreiten sich 1883 wie folgt:

Militärpflichtersatz	Fr. 1,148,238. 04*)
Pulververwaltung**)	110,673. 33
Munitionsfabrik**)	94,520. 44
Waffenfabrik**)	16,578. 65
Pferbereitanstalt**)	17,993. 76
Konstruktionswerkstätte**)	5,611. 80
Munitionsdepot	3,119. 95

— (Ordonnanz für die Bataillonsfähnen.) Der Bundesrath hat für Neuanfassungen von Bataillonsfähnen die Ordonnanz folgenbermaßen festgestellt:

Die Schleiße trägt bei den Füsilier- und Schützen-Bataillonen die Kantonsfarbe, mit Ausnahme derjenigen bei Schützenbataillonen aus verschiedenen Kantonen, bei welchen sie weiß und roth ist.

Die Fahne der Füsilierbataillone hat auf der einen Seite im weißen Feld des Kreuzes die Aufschrift des Kantonsnamens, auf der anderen die Nummer des Bataillons.

Die Fahne der Schützenbataillone aus einem Kanton trägt auf der einen Seite den Namen des Kantons, auf der anderen die Bezeichnung: „Schützenbataillon Nr. . . .“; bei den kombinierten Schützenbataillonen wird auf beiden Seiten lediglich die Aufschrift: „Schützenbataillon Nr. . . .“ angebracht.

— (Kuriosum.) Der „Secolo“ (eine Mailänder Zeitung) bringt in Nr. 6466 aus Bern folgende überraschende Nachricht: In dem Konflikt zwischen den Zentralisten und Föderalisten hat der Bundesrath beschlossen, die Fahnen sollen in Zukunft die Namen der Kantone und die Mannschaft Kravatten mit den kantonalen Farben tragen (la cravatta dai colori cantonali).

— (Die Genfer Rekruten) haben nach Anordnung des eidg. Militärdepartements nicht die 1. Rekrutenschule des I. Kreises, welche in Lausanne stattfindet, zu besuchen. — Die in Genf herrschende heftige Typhusepidemie und die Gefahr der Verbreitung dieser Krankheit nach Lausanne hat zu dieser Anordnung Anlaß gegeben.

— (Mit dem Gewehr des Professors Hebler) sind kürzlich in Deutschland Versuche angestellt worden, welche brillante Resultate erzielten. Einige Modelle dieses Gewehres sind von der flämischen Gesandtschaft angekauft worden. △

*) Ein gleicher Betrag fällt in die Kasse der Kantone.

**) Inklusive Zins für das Betriebskapital.

— († **Genie-Oberst Friedrich Schumacher**) ist am 8. dieses Monats in Brugg, allwo er eine Genieschule leitete, gestorben. Das militärische Begräbniß fand Donnerstag den 10. statt. Dem Sarge folgten nächst den Verwandten des Hingeshiedenen als Vertreter des eidg. Militärdepartements Herr Oberst Des Gouttes; der Waffenschef des Genie, Oberst Lochmann; Oberst Wolff, der frühere Waffenschef des Genie; Regierungsrath Imhof als Delegirter der Regierung des Kantons Aargau; Oberstleutnant Stauffer als Delegirter des Kantons Bern; der Gemeinderath von Brugg; nach diesen kamen die an dem Begräbniß theilnehmenden Offiziere, an der Spitze General Herzog, Oberst Wolsinger u. A., betraute sämmtliche Divisioningenieure und Genie-Bataillonschefs, nebst vielen höheren Offizieren der Kavallerie, Artillerie und Infanterie; diesen schlossen sich an die Offiziere der Genietruppen und die Offiziere der Rekrutenschule, sowie die Truppen der letzteren. Alle Waffengattungen waren repräsentirt. Den Schluß des imposanten Leichenzuges bildete das Publikum; ein sehr großer Theil der Bevölkung von Brugg war anwesend. Auf dem Friedhof wurde der Sarg in das Grab gesenkt und die üblichen drei Salven abgegeben, worauf Oberst Lochmann in längerer Rede den militärischen Lebensgang und die großen Verdienste des Verstorbenen, die er sich um die Ausbildung und Hebung des Genies erworben, schilderte. Hierauf hielt noch der Dr. Pfarrer eine kurze, erhebende Ansprache an die Versammelten, womit die Feier geschlossen war.

Wir hoffen, später einen ausführlichen Nekrolog des Verstorbenen aus der Feder eines Genieoffiziers bringen zu können.

— († **Oberstleutnant Rudolf Kühne**,) Instruktor I. Klasse der Kavallerie, ist im Alter von 48 Jahren in Venken (Kanton St. Gallen) in Folge eines Schlaganfalles gestorben. Der Verstorbene hatte in jüngeren Jahren als Unteroffizier in der päpstlichen Armee gedient. In die Schweiz zurückgekehrt, widmete er sich seit 1865 dem Instruktionsfach. Eifer und Dienstkenntniß verschafften ihm ein rasches Avancement. 1871 wurde er als Hauptmann in den Stab befördert. Wenige Jahre später wurde er zum Major ernannt. Als solcher führte er einige Zeit das Kommando des 3. Dragonerregiments. Oberstleutnant Kühne galt als ein tüchtiger Pferdekennner und wurde aus diesem Grund von der Eidgenossenschaft häufig bei dem Pferdeankauf in Deutschland verwendet, eine Aufgabe, die er stets zur Zufriedenheit der Behörden löste. Im Uebrigen war Oberstleutnant Kühne ein tüchtiger Offizier und guter Kamerad.

Bei dem Begräbniß, welches am 19. d. Mis. in Venken stattfand, betheiligten sich außer dem Oberstleutnant Wille und vielen Kavallerieoffizieren eine sehr große Menschenmenge. Diese legte Zeugniß dafür ab, welche Achtung der Verstorbene in der Umgegend seiner Heimath genoß.

Der Tod des Oberstleutnant Kühne ist der dritte schwere Verlust, welchen unsere Kavallerie seit Jahresfrist erleidet. Im Frühjahr letzten Jahres starb nach längerer Krankheit Oberstleutnant Christian Müller, früher Oberinstruktor und hauptsächlich Schöpfer unserer heutigen Kavallerie-Einrichtungen; im Sommer verunglückte Oberstleutnant Schmid, damals Oberinstruktor, bei einem Refognosizirungsgritt auf Staffelegg. Möge mit Oberstleutnant Kühne der Todesengel für einige Zeit beschiedigt sein.

— († **Oberst Friedrich Frey**) ist am 17. April in Brugg im Alter von 84 Jahren gestorben. Im Jahre 1816 ließ sich derselbe für das Regiment Ziegler in holländischen Diensten anwerben. Successive avancirte er bis zum Lieutenant-Quartiermeister. Bei der Auflösung der Schweizerregimenter im Jahre 1830 kehrte er in die Heimat zurück, wurde sofort zum Hauptmann befördert und rückte 1831 zum Major und das folgende Jahr zum Oberstleutnant vor; 1841 wurde er zum eidg. Oberst ernannt. Im Jahre 1860 erhielt er die nachgesuchte Entlassung aus dem eidg. Stabe mit Ehrenberechtigung des Grades und Ranges. Während dieser Dienstzeit war er im Jahre 1835 Oberkommandant der aargauischen Truppen im Frelant, 1838 Kommandant des Bataillons im Kanton Baselland gegen Frankreich, 1845 Brigadekommandant bei der Grenzbesetzung gegen Luzern, 1847 Kommandant der II. Brigade in der II. Division

gegen den Sonderbund. Im Jahre 1848 war er Kommandant der Observationstruppen in Basel, 1849 Kommandant der I. Brigade der I. Division der Beobachtungarmee an der Rheingrenze, 1857 Generaladjutant im Neuenburger Konflikt. Außerdem wurde er öfter als Inspektor der Truppen anderer Kantone abgeordnet. Von 1835 bis 1868 war er Präsident der aargauischen Montirungs-Untersuchungskommission, 1836 bis 1846 Mitglied der Militärkommission, 1835 bis 1842 Mitglied des Kantons-Kriegsgerichts.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Signalhorn oder Trompete.) Die auf Anordnung des Kriegsministeriums vorgenommenen Versuche behufs eventueller Einführung der Trompete statt des Signalhornes bei der Kavallerie sind nunmehr beendet worden. Die Mehrzahl der Kavallerie-Regimentkommandanten, welchen die Durchführung der Versuche übertragen war, hat ihr Gutachten dahin abgegeben, daß das Blasen der Trompete zu Pferde allerdings leichter zu erlernen sei als jenes des Signalhornes, daß aber die Klangstärke des letzteren jener der Trompete weit überlegen sei und daher von einer Wiedereinführung dieses Instrumentes abzusehen wäre. Das Reichs-Kriegsministerium hat daher auch den Beibehalt des gegenwärtig normirten Signalhornes verfügt, gleichzeitig aber angeordnet, daß der Schulung der Trompeter im Blasen zu Pferde eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werde. (Militär-Ztg. f. d. R. u. L.-D.)

England. (Pantoffeln für die Armee.) Eine ad hoc vom britischen Kriegsminister eingesetzte Kommission hatte Vorschläge zu erstatten, wie das Gepäc des britischen Soldaten zu verringern, d. h. zu erleichtern wäre. Eines der Resultate dieser Komitarbeit ist der Beschluß, dem Soldaten für's Feld im Tornister statt des zweiten Paar Stiefel ein Paar leichte, wasserdicke, aus Segeltuch gefertigte Pantoffeln mitzugeben. An Stiefeln soll in Zukunft ein kleiner Vorrath jedem Bataillon neben anderen Utensilien auf einem Bataillonswagen folgen, um vorstündlich schadhast gewordenes Schuhwerk sofort ersetzen zu können. Man glaubt sich überzeugt zu haben, daß ein Paar guter Stiefel auf jedem Boden und bei jedem Wetter zwei Monate aushalten; die Beigabe leichter Canvas-Schuhe oder Pantoffeln dürfte aber dem marschirenden Fuß in der Ruhezeit große Erleichterung schaffen. Natürlich müßte nach Verlauf von zwei Monaten eventuell Neuequipirung aus Magazinen stattfinden. (A. u. M.-Ztg.)

In der Buchdruckerei von J. L. Bucher in Luzern ist soeben erschienen:

Die Instruktion der schweizerischen Infanterie. II. Th. (Anwendung der Exerzier-Reglemente. Von der Soldatenschule bis zur Brigadeschule.) Von einem Instruktions-Offizier. S. 160. Mit vielen Figuren. Elegant in Leinwand gebunden. Fr. 1. 50.

Das Aprilheft der Artilleriezeitschrift sagt darüber:

„Diese ganz vorzügliche Arbeit betrachten wir als ein äusserst praktisches Mittel, dem Milizoffizier zur Vorbereitung zum Dienst die grösste Erleichterung zu verschaffen. Wohl ist das Werk der Infanterie gewidmet, aber es ist so gut durchgeführt, dass es auch den Spezialwaffen sehr nützliche Dienste leistet. Speziell den Regimentskommandanten und Batteriechefs der Artillerie möchten wir dasselbe zur Anschaffung empfehlen.“

Der II. Theil bringt in gedrängter Kürze die Exerzier-Reglemente von der Soldatenschule bis zur Brigadeschule. Gerade dieser Abschnitt ist so recht geeignet für unsere Artillerie-Offiziere, sich rasch in die Kampftart und das Manövriren der Infanterie hineinzufinden. Nicht jeder hat Zeit und Lust, sich aus allen Reglementen das für uns Artilleristen Wissenswerthe zusammen zu suchen. Hier findet er völlig was er braucht.“

Specialität

für Offiziers-Uniformen

jeden Grades. Langjährige Erfahrung, tüchtige Arbeitskräfte befähigen mich zur tadellosen Ausführung jedes Auftrages. Beste Referenzen.

Zürich-Wiedikon.

Jean Hoffmann,

Marchd.-Tailleur.

(OF 3294)